

# Urheberrechte beim eLearning



## ÖFFENTLICHE ZUGÄNGLICHMACHUNG IN UNTERRICHT UND FORSCHUNG (§ 52A URHG)

Gerald Hartwig ([gerald.hartwig@cms.hu-berlin.de](mailto:gerald.hartwig@cms.hu-berlin.de))

### WOFÜR?

Zur Unterstützung der heutigen universitären Präsenzlehre werden häufig passende eLearning-Angebote geschaffen. Dies erfolgt an der Humboldt-Universität zu Berlin zumeist über das Lernmanagementsystem Moodle. Dabei werden Studienmaterialien (wie beispielsweise Texte, Bilder, Audio- und Videodateien) für die jeweiligen Lehrveranstaltungen digital zur Verfügung gestellt.

An den bereitgestellten Materialien bestehen im Regelfall Urheber- und Verwertungsrechte seitens der Autoren und Rechteinhaber. Daher stellt sich die Frage, unter welchen Bedingungen diese Materialien ohne gesonderte Einwilligung der Rechteinhaber für die eigene Lehre und Forschung verwendet werden dürfen.

### CHECKLISTE „LEHRE“

Die folgende Checkliste soll die wichtigsten Bedingungen zusammenfassen, um urheberrechtlich geschützte Materialien in der Lehre einzusetzen:

- ♦ Web-Umgebung muss zugriffsbeschränkt sein (Moodle-Kurse müssen über Kursschlüssel verfügen)
- ♦ urheberrechtlich geschützte und verwendet Werke müssen in direktem Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung stehen
- ♦ Umfangsbegrenzungen sowie Sonderregeln für Film und Schulmaterialien beachten
- ♦ Angabe von Autor und Quelle
- ♦ keine Werke nutzen, die noch nicht veröffentlicht sind

### WAS IST EINE SCHRANKENBESTIMMUNG?

Das Urheberrecht ist zum Schutz von Autoren formuliertes Gesetz, welches umfassend dessen Werk schützt. Eine Schrankenbestimmung bildet eine gesetzliche Ausnahmeregelung, um einen Ausgleich zwischen Urheberinteressen und gegenläufigen Interessen zu schaffen.

Grundsätzlich dürfen urheberrechtlich geschützte Werke nur mit Zustimmung der jeweiligen Rechteinhaber verwendet werden. Damit solche Werke unter bestimmten Bedingungen beispielsweise für Forschung und Lehre an Universitäten auch ohne Einwilligung der Autoren genutzt werden dürfen, hat der Gesetzgeber eine Reihe von Schranken geschaffen. Die wohl bekannteste Schrankenbestimmung ist das Zitatrecht (§ 51 UrhG), die es begrenzt gestattet, Werke und Werkteile Dritter im eigenen Werk zu verwenden.

### ELEARNING-SCHRANKE (§ 52A URHG)

Für die webgestützte Lehre und Forschung ist der Paragraph 52a des Urheberrechts von besonderer Bedeutung. Diese Schrankenbestimmung räumt Schulen, Hochschulen und nichtgewerblichen Bildungseinrichtungen ein begrenztes Zugänglichmachungsrecht für urheberrechtlich geschützte Materialien über Intra- und Internet ein.

### BEDINGUNGEN FÜR DIE LEHRE

Sollen für die online unterstützte Lehre Werke Dritter für die Teilnehmer einer Lehrveranstaltung zur Verfügung gestellt werden, müssen zwei wichtige Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Das Online-Angebot darf nur den Teilnehmern einer Lehrveranstaltung zur Verfügung stehen. Dies bedeutet, dass Materialien beispielsweise über einen Moodle-Kurs, welcher durch einen Kursschlüssel gesichert ist, bereitgestellt werden dürfen. Eine Instituts- oder Lehrstuhlseite, welche nicht zugriffsbeschränkt ist, würde hingegen dieser Voraussetzung nicht gerecht werden.

2. Die zur Verfügung gestellten Werke oder Werkteile müssen einen unmittelbaren Bezug zur Lehrveranstaltung aufweisen. Sollte den Teilnehmern beispielsweise ein Aufsatz aus einem Sammelband oder einer Zeitschrift zur Verfügung gestellt werden, so ist darauf zu achten, dass nicht der gesamte Sammelband oder die gesamte Zeitschrift, sondern lediglich der thematisch relevante Beitrag digitalisiert und eingestellt wird.

Darüber hinaus gelten für online genutzte Materialien ähnliche Bedingungen wie für Zitate. So müssen Autor und Quelle benannt werden. Zudem muss das genutzte Werk zuvor vom Autor veröffentlicht worden sein.

### UMFANG DER GENUTZTEN WERKE

In welchem Umfang dürfen Werke Dritter im Rahmen der eLearning-Schranke verwendet werden?

Im Artikel 52a heißt es, dass „veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen und Zeitschriften“ für die online gestützte Lehre verwendet werden dürfen. Der Gesetzgeber gibt keine konkrete Umfangsbegrenzung vor. Dennoch haben sich im Diskurs über die Auslegung des Paragraphen 52a folgende Leitlinien herausgebildet:

Als Richtwerte für „kleine Teile eines Werkes“ gelten:

- ♦ 15% eines Druckwerkes
- ♦ max. 5 Minuten eines Filmes
- ♦ max. 5 Minuten eines Musikstückes
- ♦ max. 6 Seiten einer Musikedition

Als „Werke geringen Umfangs“ werden folgende Richtwerte betrachtet:

- ♦ Druckwerke bis zu 25 Seiten
- ♦ vollständige Beiträge aus Zeitungen und Zeitschriften
- ♦ Filme bis max. 5 Minuten
- ♦ Musikstücke bis max. 5 Minuten

Bilder und Fotos dürfen vollständig abgebildet werden.

# Urheberrechte beim eLearning



## GESETZ, GRENZEN UND GÜLTIGKEIT

Gerald Hartwig ([gerald.hartwig@cms.hu-berlin.de](mailto:gerald.hartwig@cms.hu-berlin.de))

### SONDERREGEL: FILM

Für die Nutzung von Filmen bzw. Filmausschnitten gilt zudem, dass der Film bzw. -ausschnitt erst zwei Jahre nach dem regulären Filmstart verwendet werden darf.

### AUSNAHME: SCHULMATERIAL

Vorsicht ist bei Materialien geboten, die für den Schulunterricht konzipiert wurden. Diese sind von der eLearning-Schranke nicht gedeckt und bedürfen einer gesonderten Genehmigung der Rechteinhaber.

### BEDEUTUNG FÜR DIE FORSCHUNG

Der Artikel 52a regelt nicht nur den Umgang mit Fremdmaterialien in der Lehre, sondern gestattet darüber hinaus das Bereitstellen urheberrechtlich geschützter Werke für die Forschung. Dafür gelten die bereits aufgeführten Umfangsbestimmungen, die ebenfalls enge Zugriffsbegrenzung für den Kreis der Personen, die an dem jeweiligen Forschungsprojekt beteiligt sind, sowie die thematische Zweckgebundenheit und die Verfolgung nichtkommerzieller Zwecke.

### eLEARNING-SCHRANKE BIS ENDE 2012

Die bisher getroffene gesetzliche Ausnahme-Regelung in Form des Paragraphen 52a wurde vom Gesetzgeber zeitlich begrenzt. Die geltende Regelung ist bis zum 31.12.2012 befristet.

Die Enquete-Kommission des Bundestages „Internet und digitale Gesellschaft“ erarbeitet eine Handlungsempfehlung für eine Anschlussregelung.

Nach heutigem Stand (Juli 2011) soll die eLearning-Schranke beibehalten oder gar ausgeweitet werden zu einer eigens für die Wissenschaft formulierten Schrankenbestimmung.

### GIBT ES WERKE, DIE NICHT DURCH DAS URHEBERRECHT GESCHÜTZT SIND?

Zwei Arten von Werken fallen nicht unter den Schutz des Urheberrechtes:

#### Gemeinfrei nach Ablauf der Schutzdauer

Das Urheberrecht läuft nach bestimmten Schutzdauern unwiderruflich aus. Als sichere Faustregel gilt, dass ein Werk 70 Jahre nach dem Tod des Autors gemeinfrei und somit nicht mehr urheberrechtlich geschützt ist. Handelt es sich bei dem Werk um eine Schöpfung mehrerer Autoren, so gilt das Todesdatum des längstlebenden Autors. Nach dem Tod eines Autors gehen die Urheberrechte auf dessen Erben über.

Zu beachten ist, dass die 70jährige Schutzdauer nicht mit dem Todestag des Autors beginnt, sondern erst mit dem Jahresende des Todesjahres (also am 31.12. des Todesjahres). Nach Ablauf dieser Schutzfrist gilt das Werk als gemeinfrei und kann frei genutzt, bearbeitet oder vervielfältigt werden.

#### Amtliche Werke

Amtliche Dokumente, wie beispielsweise Gesetzestexte und Gerichtsurteile, gelten von Beginn an als gemeinfrei.

### WAS IST MIT OPEN CONTENT GEMEINT?

Begriffe wie „Open Source“, „Open Access“ oder „Open Educational Resources“ vermitteln zumeist fälschlicherweise den Eindruck, dass diese Werke gänzlich frei von Urheberrechten seien.

Ein Verzicht auf die Urheberrechte eines Werkes durch den Autor ist in Deutschland prinzipiell nicht möglich.

Richtig ist, dass Open Content-Materialien mit weitreichenden und freiheitlichen Nutzungsrechten durch den Autor ausgestattet sind.

Viele Suchmaschinen bieten über erweiterte Suchoptionen die Möglichkeit, speziell nach Werken mit freien Nutzungsrechten zu suchen.

Ein etabliertes Lizenzierungssystem für Open Content-Materialien bieten die Creative Commons an.

## LINKS

**PRAXISLEITFADEN ZUM eLEARNING VON RECHTSANWALT TILL KREUTZER**  
[http://www.mmkh.de/upload/dokumente/Leitfaden\\_E-Learning\\_und\\_Recht\\_creativecommons\\_MMKH.pdf](http://www.mmkh.de/upload/dokumente/Leitfaden_E-Learning_und_Recht_creativecommons_MMKH.pdf)

**RATGEBER MULTIMEDIARECHT FÜR DIE HOCHSCHULE**  
[http://www.uni-due.de/imperia/md/content/e\\_comp/ratgeber\\_multimedia\\_recht.pdf](http://www.uni-due.de/imperia/md/content/e_comp/ratgeber_multimedia_recht.pdf)

**NADINE KALBERG: URHEBERRECHT UND DATENSCHUTZ IM eLEARNING**  
<http://palomita.htw-berlin.de/kolloq/DatenschutzUrh-1.pdf>

**AG URHEBERRECHT DER UNIVERSITÄTSALLIANZ METROPOLE RUHR**  
<http://urheberrecht.uamr.de/lehre/lehrrmaterialien.html>

**AKTIONSBÜNDNIS „URHEBERRECHT FÜR BILDUNG UND WISSENSCHAFT“**  
<http://www.urheberrechtsbuendnis.de>

**ENQUETE-KOMMISSION „INTERNET UND DIGITALE GESELLSCHAFT“**  
<http://www.bundestag.de/internetenquete/>

**INFRASTRUKTUR URHEBERRECHT FÜR WISSENSCHAFT UND BILDUNG**  
<http://www.iuwis.de/>

**WAS SIND CREATIVE COMMONS?**  
<http://de.creativecommons.org/was-ist-cc/>

## VERWANDTE STECKBRIEFE

**CREATIVE COMMONS**  
<http://www.cms.hu-berlin.de/mlz/steckbriefe/cc>

**OPEN EDUCATIONAL RESOURCES**  
<http://www.cms.hu-berlin.de/mlz/steckbriefe/oer>